

Az.: 3 A 630/16
3 K 1050/13

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. November 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Antragsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihren Prozessbevollmächtigten beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. August 2016 - 3 K 1050/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Antragsverfahren ist abzulehnen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg.
- 3 Die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 2), der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) sowie eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (5.) sind nicht gegeben. Bei der Prüfung ist der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO auf die Prüfung des klägerischen Vorbringens im Zulassungsverfahren beschränkt.

- 4 1. Mit ihrer erstinstanzlich abgewiesenen Klage wendet sich die Klägerin gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Juli 2013. Das Verwaltungsgericht Dresden hat die Klageabweisung damit begründet, dass der Ablehnungsbescheid des Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtmäßig sei und die Klägerin daher nicht in ihren Rechten verletze. Sie habe weder einen Anspruch auf Verlängerung der ihr nach Maßgabe des § 31 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis noch auf Neubescheidung. Der Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG scheitere daran, dass sie die Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfülle. Dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert sei, sei offensichtlich. Sie verfüge lediglich über Rentenzahlungen in Höhe von 271,33 € und beziehe im Übrigen seit langem öffentliche Leistungen. Ein Ausnahmefall von dieser Regelerteilungsvoraussetzung sei nicht gegeben. Insbesondere stellten der Gesundheitszustand der Klägerin und ihre deshalb eingeschränkte Erwerbsfähigkeit keinen solchen Fall dar. Zwar könne ein unverschuldeter Sozialleistungsbezug unter Umständen einen Ausnahmefall begründen, wenn sich der Ausländer in einer Sondersituation befände, die sich wesentlich von der anderer Ausländer unterscheide. Ihr Einwand, dass sie aufgrund ihrer Erkrankungen wenn überhaupt nur schwer im Arbeitsmarkt vermittelbar und äußerst eingeschränkt einsetzbar sei, trage allerdings nicht. Denn insoweit sei kein signifikanter Unterschied zu anderen ausländischen Arbeitnehmern ersichtlich. Allerdings müsse selbst bei der Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis zwingend u. a. von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen könne. Daher dürfte für die Frage, ob ein atypischer Ausnahmefall bei § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorliege, kaum etwas anderes gelten. Die Berücksichtigung einer nur eingeschränkten Erwerbsfähigkeit entspreche dem Willen des Gesetzgebers. Für die Beurteilung, ob eine Ausnahme vorläge, bedürfe es einer fachärztlichen Aussage darüber, ob und in welchem Umfang die Klägerin derzeit noch arbeitsfähig sei, und einer Vergleichsberechnung des theoretisch durch Erwerbstätigkeit zu erzielenden Einkommens und der der Klägerin zustehenden Leistungen. Hierfür lägen aber keine hinreichenden Anhaltspunkte vor.

- 5 Nachdem die Klägerin jede Mitwirkung an eigenen gerichtlichen Ermittlungen hinsichtlich ihres Gesundheitszustands und ihrer Erwerbsfähigkeit verweigert habe, könne lediglich nach Aktenlage entschieden werden. Danach sei die Erwerbsfähigkeit der Klägerin zwar aufgrund ihrer psychischen Erkrankung eingeschränkt. Den in einem rechtskräftig abgeschlossenen rentenrechtlichen Verfahren der Klägerin ergangenen sozialgerichtlichen Entscheidungen sei allerdings zu entnehmen, dass die dortigen Gutachter davon ausgingen, dass die Klägerin täglich über mindestens sechs Stunden leichte körperliche Arbeiten ausführen könne und daher ungeachtet der fehlenden rentenrechtlichen Voraussetzungen weder die Voraussetzungen für eine vollständige noch eine teilweise Erwerbsminderungsrente erfülle. Diese Gutachten könne die kurze Stellungnahme der Fachärztin Burgart vom 9. Februar 2016 nicht widerlegen. Eine weitere Beweiserhebung des Gerichts sei weder angezeigt noch sinnvoll, weil die Klägerin eine Aufklärung durch Befragung der behandelnden Ärztin und die verweigte Einsichtnahme in die den sozialgerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Gutachten verweigert habe. Damit sei die Klägerin ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Sachaufklärung nicht nachgekommen. Dies könne bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Nach dem Auftreten der Klägerin spreche viel dafür, dass sie mit ihrer Weigerung ein für sich ungünstiges Ergebnis - etwa bei einer Befragung ihrer Ärztin durch das Gericht - befürchte, das sie verhindern wolle. Die Klägerin sei daher eingeschränkt erwerbsfähig. Die Vergleichsberechnung des theoretisch durch Erwerbstätigkeit zu erzielenden Einkommens und der der Klägerin zustehenden Leistungen ergebe, dass sie die Privilegierung des § 9 Abs. 2 Satz 6, Satz 3 AufenthG nicht für sich in Anspruch nehmen könne. Die Kammer habe in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass die Klägerin keinerlei Interesse daran habe, an der Finanzierung ihres Lebensunterhalts durch Annahme einer gegebenenfalls geringfügigen Beschäftigung mitzuwirken. Dies gelte offenkundig auch für die Verbesserung ihrer mangelhaften Deutschkenntnisse, die nach den Feststellungen des Landessozialgerichts gerade nicht durch ihren Gesundheitszustand bedingt seien.
- 6 Weitere Ausnahmegründe auch mit Blick auf die Gewährleistung des Art. 8 EMRK und Art. 6 Abs. 1 GG seien nicht erkennbar. Sie sei erst mit 41 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und habe sich hier nicht tiefgreifend verwurzelt. Die Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen

ukrainischer Abstammung sei aufenthaltsrechtlich nur von geringem Gewicht und in den Wirkungen nicht mit einer Ehe vergleichbar. Eine wirtschaftliche und soziale Integration in die hiesigen Verhältnisse läge nicht vor. In der Ukraine verfüge sie hingegen über verwandtschaftliche Beziehungen zu ihren Kindern und Enkeln. Sozialkontakte zur Familie seien nach der Stellungnahme der behandelnden Ärztin günstig für eine gute Behandlung ihrer seelischen Erkrankung. Die ebenfalls als wichtig angesehenen psychotherapeutischen Gespräche könnten dort in ihrer Muttersprache geführt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund anderer Rechtsgrundlagen sei nicht ersichtlich.

- 7 2. Die in der Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2016 hiergegen vorgetragenen Rügen gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung greifen nicht durch. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind gegeben, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl.2000, 1458).
- 8 Die Klägerin führt hierzu an, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 6, Satz 3 AufenthG sei auch ein atypischer Fall i. S. v. § 5 Abs. 1 AufenthG gegeben. Sie könne aufgrund ihrer Behinderung nicht arbeiten und deshalb ihren Lebensunterhalt nicht sichern. Sie sei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX behindert, weil ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sei. Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, sie könne ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bestreiten. Die Feststellungen in dem sozialgerichtlichen Verfahren hätten keine Beweis- oder Indizwirkung. Das Sozialrecht unterscheide sich grundsätzlich von den Vorgaben des Aufenthaltsrechts. Während Richter als auch Gutachter in diesen Verfahren stets abstrakt prüften, ob ein Leistungsvermögen vorliege, sei hier der Frage nachzugehen, ob die Klägerin in ihrer konkreten Situation mit ihrer Einschränkung Chancen auf eine Beschäftigung habe. Eine diesbezügliche Beweisaufnahme hätte zweifelsfrei ergeben, dass ihre psychische Besonderheit die Erzielung von Erwerb ausschließe. Auch die teilweise Erwerbsminderung müsse zur

Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG führen. Ihre Persönlichkeitsveränderung sei schicksalhaft und nicht heilbar. Dies ergebe sich schon bei lebensnaher Betrachtung ihres Lebenslaufs. Dass sie sich nicht zu einer Entbindung der Schweigepflicht bereit erklärt habe, liege an der Besonderheit ihrer Psyche. Allerdings habe sie sich in der mündlichen Verhandlung mit einer Anhörung ihrer Ärztin in einem Termin einverstanden erklärt. Zudem widerspreche die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis Art. 8 Abs. 1 EMRK. Sie lebe schon seit 18 Jahren in Deutschland, habe seit vielen Jahren einen neuen Lebenspartner, der nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Dass keine Ehe geschlossen werde, habe rentenrechtliche Gründe. Es sei ausgeschlossen, dass dieser mit ihr in der Ukraine leben könnte. In der Ukraine wäre sie noch isolierter. Zudem betrage die durchschnittliche Rente in der Ukraine nur 65,00 € monatlich und sie könnte eine Unterkunft nur auf dem freien Wohnungsmarkt mieten, was ihr mit ihrem Einkommen unmöglich wäre. Die ihr hier gewährten Rentenleistungen in Höhe von 250,00 € monatlich verbräuche sie vollständig in Deutschland, was dem hiesigen Binnenmarkt zugute käme. Dieser Effekt ginge verloren, wenn sie ihre deutsche sowie ihre ukrainische Rente in ihrem Heimatland verbräuche.

- 9 Das Vorbringen rechtfertigt nicht eine Zulassung der Berufung.
- 10 2.1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist fristgerecht gestellt. Die Klägerin hat die gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgesehene Frist von einem Monat, binnen der der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden muss, eingehalten. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 22. September 2016 und damit am letzten Tag der Monatsfrist eine „Nichtzulassungsbeschwerde“ gegen das ihm am 22. August 2016 zugestellte Urteil eingelegt und erst auf entsprechende Anfrage des Gerichts mit am 1. Oktober 2016 eingegangenen Schriftsatz klargestellt, dass er einen Antrag auf Zulassung der Berufung stelle. Die Bezeichnung des noch fristgerecht eingelegten Schriftsatzes mit „Nichtzulassungsbeschwerde“ ist vorliegend aber ausnahmsweise unschädlich, da der Wille, die Zulassung der Berufung zu beantragen, hier nicht zweifelhaft ist (Kopp/Schenke, a. a. O. § 124a Rn. 46 m. w. N.). Zwar kann eine unzulässige Berufung eines anwaltlich vertretenen Rechtsmittelführers grundsätzlich nicht als Antrag auf Zulassung der Berufung ausgelegt oder in einen solchen Antrag umgedeutet werden. Der Zulässigkeit einer Umdeutung sind nämlich

durch den auch für das Verfahren auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht geltenden Anwaltszwang enge Grenzen gesetzt. Eine Rechtsmittelerklärung, die ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter abgegeben hat, ist nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesverwaltungsgerichts einer gerichtlichen Umdeutung daher grundsätzlich unzulänglich (vgl. nur OVG NRW, Beschl. v. 8. Mai 2015 - 6 A 882/15 -, juris Rn. 5 ff.). Dies gilt im Regelfall auch bei einer trotz eindeutig anders lautender Rechtsmittelbelehrung erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde; sie kann nicht in eine Berufung umgedeutet werden (BayLSG, Beschl. v. 2. September 2016 - L 10 AL 125/15 NZB -, juris Rn. 6 ff. m. w. N.). Allerdings ist hier eindeutig, dass es sich bei der vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin zunächst gewählten Bezeichnung des Rechtsmittels um eine bloße Falschbezeichnung handelt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 11 Die Klägerin hatte zunächst persönlich mit Schriftsatz vom 29. August 2016 beantragt, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden zuzulassen sowie ihr hierfür Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Dieser allerdings mangels Prozessführungsbefugnis unzulässige Antrag beruhte darauf, dass der Prozessbevollmächtigte die Klägerin mit Schriftsatz vom 22. August 2016 (vgl. S. 167 der Gerichtsakte) angeschrieben und sie darüber unterrichtet hatte, es bestünde die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht bis zum 22. September 2016 die Zulassung der Berufung zu beantragen und diesen Zulassungsantrag bis zum 22. Oktober 2016 beim Oberverwaltungsgericht zu begründen. Der sodann fristgerecht vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin gestellte Antrag ist aufgrund dieser Vorgeschichte daher nur versehentlich als „Nichtzulassungsbeschwerde“ bezeichnet, nicht aber unter Verkenennung des in diesem Fall vorgesehenen Rechtsmittels rechtsfehlerhaft als „Nichtzulassungsbeschwerde“ eingelegt worden. Damit ergibt sich hier unter Heranziehung der Umstände - anders als in den vorbezeichneten obergerichtlichen Entscheidungen - eindeutig die Zielrichtung des vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin eingelegten Rechtsmittels.
- 12 2.2 Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf das Krankheitsbild und die Erwerbsfähigkeit der Klägerin sind aber nicht wirksam in Frage gestellt.

- 13 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Februar 2016, § 124 Rn. 26g).
- 14 Wird die Beweiswürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 15 Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5; Rudisile, a. a. O.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten

Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265).

16

Macht der Antragsteller geltend, die Unrichtigkeit des festgestellten Sachverhalts ergebe sich aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren, genügt es zur Darlegung ernstlicher Zweifel nicht, bloße Behauptungen aufzustellen. Neuer Tatsachenvortrag und Beweisangebote sind derart zu substantiieren und glaubhaft zu machen, dass dem Berufungsgericht die summarische Prüfung ermöglicht wird, ob die Erfolgsaussichten der Berufung im Falle der Zulassung offen sind (vgl. Seibert, a. a. O. § 124 Rn. 91 m. w. N., zum Vorstehenden SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).

17

Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen der Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

18

(1) Mit dem Hinweis, die in dem sozialgerichtlichen Verfahren erhobenen Beweise seien für das Vorliegen der verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht heranzuziehen, sind solche Fehler nicht geltend gemacht.

19

Das Verwaltungsgericht hat sich von dem von der Klägerin nicht bestrittenen Grundsatz leiten lassen, dass mangels Möglichkeit, die Verfahrensakten in dem sozialgerichtlichen Verfahren heranzuziehen oder die behandelnde Ärztin der Klägerin zu vernehmen, weil diese jegliche Mitwirkung verweigert hatte, von den dem Gericht zur Verfügung stehenden Unterlagen ausgegangen werden kann. Ebenso hat die Klägerin nicht grundsätzlich in Frage gestellt, dass das Gericht eine erneute Begutachtung wegen Verletzung der ihr obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten nicht für angezeigt erachten kann.

20

Dass diese Weigerung, wie bereits erstinstanzlich vorgetragen, auf einer krankheitsbedingten Störung der Klägerin beruhen und daher hier ausnahmsweise unbeachtlich sein könnte, ist hingegen nicht hinreichend dargetan. Das Verwaltungsgericht hat in dem Tatbestand des Urteils (Umdruck S. 6) darauf

hingewiesen, die in der mündlichen Verhandlung zu dem Grund ihrer Weigerung befragte Klägerin habe angegeben, dass die Akten des Sozialgerichts „zum Sozialgericht gehörten“. Zudem hat sie sinngemäß erklärt, dass die sie behandelnde Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Burgart alles geschrieben habe und weitere Auskünfte nicht erforderlich seien. Dass die Weigerung auf einer krankheitsbedingten Haltung beruhen könnte, hat das Verwaltungsgericht unter Würdigung des Aussageverhaltens und des persönlichen Eindrucks der Klägerin verneint und die jedenfalls nicht fernliegende Vermutung ausgesprochen, dass sie eher ein für sich ungünstiges Ergebnis verhindern wolle. Mit der bloßen Wiederholung der Behauptung einer möglicherweise krankheitsbedingten Fehlsteuerung ist diese Tatsachenwürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht hinreichend in Frage gestellt. Dass sich die Klägerin - wie nunmehr vorgetragen - zu einer Befragung der Fachärztin in der mündlichen Verhandlung bereit erklärt haben wolle, ergibt sich weder aus der Niederschrift der mündlichen Verhandlung noch aus der ausführlichen und detaillierten Darstellung ihrer Aussage im Tatbestand sowie in den Entscheidungsgründen des verwaltungsgerichtlichen Urteils und kann daher nicht berücksichtigt werden.

- 21 (2) Nichts anderes gilt im Hinblick auf die Würdigung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Erwerbsfähigkeit der Klägerin.
- 22 Das Ergebnis der Auswertung der Gutachten selbst hat die Klägerin nicht in Frage gestellt. Mit der zusammengefasst gemachten Behauptung, es sei ausgeschlossen, dass sich bei dem dort festgestellten Krankheitsbild ein Arbeitgeber für sie fände, hat sie sich nicht mit den verwaltungsgerichtlichen Hinweisen auseinandergesetzt, wonach das Bemühen und die Anstrengung, die fortbestehende oder verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung von Einkommen zu nutzen, erkennbar sein müsse. Dabei hat es auf seine in der mündlichen Verhandlung gewonnene Einschätzung verwiesen, dass nicht zuletzt aufgrund der Äußerungen der Klägerin ein solches Bemühen nicht feststellbar gewesen sei. Hierzu hat es auch auf die mangelhaften Deutschkenntnisse der Klägerin verwiesen. Der Beantwortung der in dem Zulassungsvorbringen problematisierten Frage, ob für sie bei ihren Eigenschaften und Fähigkeiten überhaupt ein entsprechender Arbeitsmarkt vorhanden sei, hat aber die Beantwortung der von ihr nicht angesprochenen, vom Verwaltungsgericht hingegen

vorrangig geprüften Frage voranzugehen, ob die Klägerin überhaupt erkennbare Bemühungen unternommen hatte, sich den Anforderungen des Arbeitsmarkts zu stellen. Diese vorgelagerte Frage hat das Verwaltungsgericht aufgrund des unmittelbaren Eindrucks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung verneint, ohne dass diese der verwaltungsgerichtlichen Einschätzung substantiierte Einwände entgegengehalten hat. Damit kommt es auf die Prüfung, ob die Klägerin auf dem Arbeitsmarkt theoretisch vermittelbar sei, vorliegend nicht an.

- 23 (3) Soweit schließlich die Klägerin darauf hinweist, eine weitere Beweiserhebung hätte eine für sie günstigere Einschätzung ihrer Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen, gilt nichts anderes. Einen entsprechenden Beweisantrag hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Angesichts der verwaltungsgerichtlichen Hinweise auf die Verweigerungshaltung der Klägerin ergibt sich zudem, dass sich weitere Ermittlungen dem Gericht nicht aufdrängen mussten.
- 24 (4) Auch eine Verletzung der Schutzgarantien in Art. 8 EMRK durch Verweigerung einer Ausnahme vom Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist nicht ersichtlich.
- 25 Dass eine nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützt ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. Dezember 2014 - OVG 11 S 10.14 -, juris Rn. 5 m. w. N.), hat die Klägerin nicht in Frage gestellt. Dass sie eine solche Ehe nur deshalb nicht eingegangen sein will, um rentenrechtliche Nachteile zu verhindern, ändert hieran nichts. Da sich die Klägerin und ihr Lebensgefährte entschieden haben, aus diesen Gründen keine Ehe einzugehen, können sie nicht nur die damit verbundenen materiellen Vorteile beanspruchen, sondern müssen auch den damit einhergehenden fehlenden oder geringeren aufenthaltsrechtlichen Schutz einer solchen Lebensgemeinschaft in Kauf nehmen. Im Übrigen ist von einer geschützten eheähnlichen Lebensgemeinschaft schon deshalb nicht auszugehen, weil - worauf das Verwaltungsgericht ebenfalls unwidersprochen hingewiesen hat - die Klägerin mit ihrem Partner keinen gemeinsamen Haushalt führt und nichts weiter dafür vorgetragen oder ersichtlich ist, dass auch unter diesen Umständen eine mit einer Ehe vergleichbare Lebensgemeinschaft geführt wird (BayVGH, Beschl. v. 25. Juli 2014 - 10 ZB 14.633 -, juris Rn. 10 m. w. N.).

- 26 Dass es der Klägerin trotz zweier erwachsener Kinder in ihrem Heimatland nicht möglich sein sollte, bei diesen zu wohnen oder mit deren Unterstützung geeigneten Wohnraum zu finden, ist ebenfalls nicht vorgetragen. Die allenfalls abstrakten Hinweise auf die Wohnungsnot in der Ukraine und die hohen Wohnungsmieten sind nicht geeignet, die individuelle familiäre Situation der Klägerin zu entwerfen. Nachdem die Klägerin den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen zu ihrer mangelnden wirtschaftlichen und sozialen Integration in Deutschland nicht weiter angegriffen hat und daher nicht davon auszugehen ist, dass sie hier wegen tiefgreifender Integration den Schutz des Art. 8 EMRK genießt, muss auch nicht auf die angeblichen Nachteile eingegangen werden, die der deutschen Volkswirtschaft durch den Wegzug der Klägerin entstünden. Im Übrigen hat sie mit ihrer Argumentation nicht in den Blick genommen, dass ihr Lebensunterhalt - über die Witwenrente hinaus - in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln gespeist wird. Die Überlegungen zu einem Transfer öffentlicher Leistungen in die deutsche Volkswirtschaft widersprechen im Übrigen der gesetzlichen Grundentscheidung der § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, wonach die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Regelfall nicht möglich ist, wenn der Lebensunterhalt eines Ausländers mit öffentlichen Mitteln gesichert werden muss.
- 27 3. Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sind nicht geltend gemacht. Der bloße Hinweis in der Antragsschrift auf diesen Zulassungsgrund entbindet die Klägerin nicht von ihrer Pflicht zur Darlegung, dass und aus welchem Grund die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten in Bezug auf Fragen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind, verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).
- 28 4. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.
- 29 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner

Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, a. a. O. § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat die Klägerin aber nicht aufgeworfen.

30

In ihrem Antrag weist sie allein darauf hin, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil sie geeignet sei, die Vorgaben internationaler Abkommen zu nationalen Rechten in Beziehung zu setzen. Die „rechtlich exakte Abgrenzung in diesem Spannungsverhältnis ist für die Vielzahl von Fällen, bei denen es für die Betroffenen um viel oder alles geht, von Bedeutung.“ Dieses Vorbringen lässt weder erkennen, um welche internationalen Abkommen es vorliegend geht, noch, welche Bedeutung diese Abkommen für den vorliegenden Fall haben.

31 5. Schließlich liegt auch kein Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.

32 Mit dem Hinweis darauf, sie sei mit ihrem Argument, die sozialrechtlichen Feststellungen seien nicht auf das vorliegende Verfahren übertragbar, nicht gehört worden und das Gericht habe es versäumt, über wesentliche Fragen zielführend Beweis zu erheben, ist zum einen eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör gerügt.

33 Eine solche Verletzung ist hier nicht erkennbar.

34 Dieser Grundsatz gebietet, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit geben muss, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie insbesondere zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, und den Sachverhalt in seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen hat. Keine Frage des rechtlichen Gehörs ist hingegen, ob das Gericht dem Vorbringen die nach Ansicht eines Beteiligten richtige Bedeutung zugemessen und die richtigen Folgerungen daraus gezogen hat (vgl. hierzu umfassend Kopp/Schenke, a. a. O. § 108 Rn. 19c ff. m. w. N.). Vorliegend hat sich das Verwaltungsgericht mit dem Vorbringen der Klägerin im Einzelnen auseinandergesetzt; dass es aus deren Sicht ihr Vorbringen unzutreffend gewürdigt hat, war insbesondere im Rahmen der von der Klägerin geltend gemachten

ernstlichen Zweifel zu berücksichtigen, gibt aber keinen Hinweis auf eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

- 35 Soweit die Klägerin mit dem Hinweis auf die unterlassene Beweiserhebung nicht nur eine Gehörsverletzung, sondern zum anderen auch eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO rügt, gilt nichts anderes. Das Gericht hat die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen genauso wie das Aussageverhalten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen gewürdigt. Einen Beweisantrag, über den das Gericht fälschlicherweise nicht oder unzutreffend entschieden hätte, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Für das Gericht musste sich angesichts der zur Verfügung stehenden Beweismittel auch keine weitere Aufklärung von Amts wegen etwa durch Erstellung eines weiteren Sachverständigengutachtens über den Gesundheitszustand der Klägerin und ihre Erwerbsfähigkeit von Amts wegen aufdrängen, zumal diese zu erkennen gegeben hätte, dass neben dem Gutachten der Fachärztin Burgart weitere Auskünfte nicht erforderlich seien.
- 36 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 29.11.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte